

Bundesrat

Drucksache 912/92

15.12.92

EG - AS - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

59 Seiten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Transporttätigkeiten sowie in Arbeitsstätten in Transportmitteln

KOM(92) 234 endg.; Ratsdok. 10240/92

912/92

KEP-AE-Nr.: 923518

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 15. Dezember 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 2. Dezember 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im März 1993 an.

BEGRÜNDUNG

1 Rechtsgundlage

Der Vorschlag beruht auf Artikel 118a des EWG-Vertrages und wird in Form einer Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽¹⁾ erstellt.

Die Zweckmäßigkeit eines solchen Vorschlags wurde von der Kommission in ihrer Mitteilung über Ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ⁽²⁾ angekündigt. In seiner diesbezüglichen Entschliebung hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert einen Richtlinienvorschlag im Bereich der Transportmittel für den Straßen-, Eisenbahn-, Luft- und Seeverkehr sowie für die Binnenschifffahrt zu unterbreiten. ⁽³⁾

Der Vorschlag ist daher Teil der sozialen Maßnahmen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes. ⁽⁴⁾

2 Zielsetzungen des Vorschlags

2.1 Der Vorschlag hat folgende Zielsetzungen:

- schrittweise Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer auf Arbeitsstätten an Bord von Transportmitteln und hinsichtlich der Organisation der Transporttätigkeiten,
- Gewährleistung im Rahmen der sozialen Dimension des Binnenmarktes einer Harmonisierung der notwendigen Mindestanforderungen betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz im Transportbereich.

(1) ABI. Nr. L 183 vom 29.06.1989, S. 1

(2) KOM (89)568 endg.

(3) ABI. Nr. C 260 vom 15.10.1990, S. 180

(4) Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes
KOM (85) 310 endg.

- 2.2 Der Vorschlag zielt ab auf die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer durch Festsetzung von auf Arbeitsstätten an Bord von Transportmitteln anzuwendenden Mindestvorschriften sowie auf die Schaffung einer sozialen Komponente zur Förderung besserer Arbeitsbedingungen bei Transporttätigkeiten im Rahmen des Binnenmarktes der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die Vorschriften in den anderen Einzelrichtlinien nach Artikel 16 der Richtlinie 89/391/EWG auf Arbeitsstätten an Bord von Transportmitteln und auf Transporttätigkeiten Anwendung finden. Hingegen schließen die Vorschriften der Richtlinie 89/654/EWG⁽¹⁾ über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten ausdrücklich Transportmittel, die außerhalb des Unternehmens und/oder Betriebes genutzt werden sowie Arbeitsstätten in Transportmitteln von ihrem Anwendungsbereich aus. Es ist folglich notwendig, diesen Bereich durch eine Einzelrichtlinie abzudecken, und zwar umso mehr dieser Sektor zu den gefährlichsten zählt, wie es die Unfallstatistiken der Mitgliedstaaten beweisen.
- 2.3 Der Vorschlag zielt weiterhin darauf ab, einige bereits in der Richtlinie 89/391/EWG festgelegten Prinzipien den Besonderheiten der Transportaktivitäten anzupassen, wie die medizinische Überwachung und das Rückzugsrecht des Arbeitnehmers bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr. Der Vorschlag sieht eine Anhörung der Arbeitnehmer zu diesen Punkten vor, ebenso wie für alle Belange deren Anwendung von der Art des Transportmittels oder der Transporttätigkeit abhängt.
- 2.4 Der Vorschlag behandelt nicht Vorschriften, welche die Teilnahme an öffentlichen Verkehr regeln. Daher ist der gesamte Bereich der Verkehrsunfälle nicht im Vorschlag behandelt.

(1) ABI. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989, S. 1

- 2.5 Der Vorschlag zielt auch nicht darauf ab, die Vielzahl von internationalen Abkommen oder Gemeinschaftsrichtlinien im Verkehrsbereich zu ersetzen. Vielmehr sollen diese weiterhin gelten; allerdings sollen die im vorliegenden Vorschlag enthaltenen Vorschriften zusätzlich Anwendung finden, wenn diese eine höheres Sicherheitsniveau gewähren. Desweiteren legt dieser Vorschlag Mindestvorschriften fest, die selbst im Falle der Kündigung eines internationalen Transportabkommens durch einen Mitgliedstaat bestehen bleiben.

3. Der Vorschlag im Verhältnis zu den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften

Aufgrund des umfassenden Anwendungsbereiches gibt es sowohl Unterschiede von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, als auch innerhalb der Mitgliedstaaten zwischen den einzelnen Transportarten:

- im allgemeinen ist das Transportwesen durch eine Vielzahl von internationalen Abkommen gekennzeichnet. Diese sollen weiterhin gelten und gegebenenfalls durch die Mindestvorschriften des Vorschlages ergänzt werden;
- in vielen Fällen bestehen bereits einzelstaatliche Vorschriften bezüglich der Arbeitssicherheit bei Transporttätigkeiten; manchmal sind diese in Vereinbarungen zwischen Sozialpartnern geregelt; teilweise werden diese mehr oder weniger auf freiwilliger Basis angewendet. Es kommt allerdings auch vor, daß diese Vorschriften in dieser Form wenig oder garnicht angewendet werden;
- Mindestvorschriften betreffend die Gestaltung der Arbeitsräume, und insbesondere der Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume im Transportmittel bestehen in einzelstaatlichen Vorschriften vielfach nur ansatzweise und beschränkt auf bestimmte Transportmittel.

4. Charakteristika des Vorschlags

Wie in Artikel 118a des EWG-Vertrags vorgesehen, enthält der Vorschlag Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Dieser Vorschlag ist ein Vorschlag für eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 89/391/EWG. Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben die Gewährleistung eines verbesserten Schutzes der Arbeitnehmer auf Transportmitteln und bei Transportaktivitäten zum Ziel.

Die in den Anwendungsbereich des Vorschlages fallenden Arbeitsstätten an Bord von Transportmitteln sowie die erfaßten Transportaktivitäten finden sich auf/an einer Vielzahl unterschiedlicher Transportmittel.

Der Vorschlag erfaßt Arbeitsstätten an Bord von Transportmitteln, die dem Transport jeglicher Art auf dem Luftweg, im öffentlichen Straßenverkehr, im Eisenbahnverkehr bzw. auf dem Wasserweg dienen.

Bei den erfaßten Transporttätigkeiten handelt es sich um alle Tätigkeiten an Bord von Transportmitteln sowie um gewisse besonders gefährliche Tätigkeiten in ihrer unmittelbaren Nähe.

Der Anwendungsbereich für die Transporttätigkeiten ist somit weiter gefaßt als derjenige für die Arbeitsstätten.

5. Anhörung der zuständigen Gremien

Die Kommission hat bei der Vorbereitung des Vorschlags Sachverständige sowie Vertreter der Regierungen, der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen gehört und an den Arbeiten beteiligt.

Der durch Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27.8.1974 eingesetzte beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist gehört worden und hat eine Stellungnahme abgegeben, die bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt wurde.

6. Erläuterungen der einzelnen Artikel und der Anhänge des Vorschlags

Die Richtlinie, die eine Einzelrichtlinie zur Richtlinie 89/391/EWG ist, enthält verschiedene Erwägungen, Vorschriften betreffend Information, Ausbildung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter sowie Schlußbestimmungen, die in Übereinstimmung mit dem Inhalt der Richtlinie 89/391/EWG und/oder den Einzelrichtlinien 89/654/EWG ("Arbeitsstätten"), 89/655/EWG ("Arbeitsmittel") und 89/656/EWG ("Persönliche Schutzausrüstungen") abgefaßt wurden.

- Der Artikel 1 wird die Zielsetzung der Richtlinie genannt.
- Artikel 2 enthält Definitionen für Transporttätigkeiten und für Transportmittel
- Artikel 3 des Vorschlags sieht vor, daß ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie am 31.12.1994 von den Mitgliedstaaten für Arbeitsstätten in Transportmitteln die Anwendung der Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz des Anhangs II, Teil A verpflichtend vorgeschrieben wird.

Für am 31.12.1994 bereits genutzten Arbeitsstätten in Transportmitteln sieht der Vorschlag eine Übergangszeit von 2 Jahren für die Nachrüstung auf den gleichen Stand vor.

- Artikel 4 des Vorschlages sieht die Bereitstellung von Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräumen im Transportmittel selbst vor, falls die Art und die Zeitdauer der Tätigkeit von Arbeitnehmern, die sich in Transportmitteln zwingend aufhalten müssen, dies erforderlich macht. Diese Vorschrift ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens am 31.12.1994 anwendbar und die Mindestanforderungen des Anhangs II, Teil B müssen erfüllt werden

Für am 31.12.1994 bereits vorhandenen Transportmittel ist ein Anpassungszeitraum von 2 Jahren vorgesehen für die Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume in Transportmitteln.

Die im Anhang der Begründung gezeigte Übersicht soll Anhaltspunkte geben, welche Mindestvorschriften je nach Art des Transportmittels im allgemeinen Anwendung finden können.

Für den Fall, daß Art und Dauer der Tätigkeiten der Arbeitnehmer in Transportmitteln eine Bereitstellung von Sozialräumen in Transportmitteln nicht erforderlich machen, sieht der Artikel 4 des Vorschlages die Bereitstellung von Sozialräumen außerhalb der Transportmittel vor. Zumindest müssen die Arbeitnehmer Zugang zu leicht erreichbaren entsprechenden Räumen haben.

- Artikel 5 besagt, daß der Arbeitgeber, Sorge zu tragen hat für die Instandhaltung und Sauberkeit der Arbeitsstätten sowie für die Funktionstüchtigkeit von Sicherheits-, Not-, Steuer- und Warneinrichtungen.
- Arbeitnehmer sind bei Transporttätigkeiten erhöhten Gefahren für ihre Sicherheit und ihre Gesundheit ausgesetzt. Die Kommissionsvorlage sieht deshalb im Artikel 6 vor, daß die bestehenden Risiken der Arbeitnehmer durch organisatorische Maßnahmen und eine zweckdienliche Ausrüstung verringert werden. Hierzu sieht der Vorschlag die Anwendung eines im Anhang III enthaltenen Kataloges allgemeiner organisatorischer Maßnahmen und Vorgehensweisen vor. Dieser Katalog wird ergänzt um transportmittelspezifische Maßnahmen.
- Artikel 7 gibt an, wann die in der Richtlinie 89/391/EWG vorgesehen medizinische Überwachung stattzufinden hat.
- Artikel 8 des Vorschlages sieht eine Anpassung des Artikels 8 der Richtlinie 89/391/EWG über Erste Hilfe, Brandbekämpfung, Evakuierung der Arbeitnehmer sowie ernste und unmittelbare Gefahr an die Besonderheiten der Transportmittel, ihrer Ladung sowie der von ihnen benutzen Strecken vor. Entsprechend der besonderen Verantwortung der mit der Führung von Transportmitteln betrauten Arbeitnehmer ist eine von Absatz 4 des genannten Artikels abweichende Bestimmung aufgenommen worden, die für die Sicherstellung der kollektiven Sicherheit erforderlich ist.
- Der Vorschlag sieht im Artikel 9 eine Anpassung des sich aus Artikel 10 der Richtlinie 89/391/EWG für den Arbeitgeber ergebenden Pflichten an die Besonderheiten der Transporttätigkeiten vor, um Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer hierbei zu gewähren.

- Artikel 10 des Vorschlages ist eine Ergänzung der Unterweisungspflicht des Arbeitgebers gemäß Artikel 12 der Richtlinie 89/391/EWG durch eine Ausbildungsverpflichtung für die Arbeitnehmer mit dem Ziel, den Transporttätigkeiten angepaßte Unfallverhütungsmaßnahmen zu fördern, vorgesehen. Hierin eingeschlossen sind praktische Rettungs- und Evakuierungsübungen, soweit die Art des Transportmittels dieses erfordert.
- Artikel 11 schreibt eine Anhörung der Arbeitnehmer gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG vor. Es wird besonders auf die Artikel 4, 6 und 8 hingewiesen, die einen gewissen Ermessenspielraum bei der Anwendung der Mindestvorschriften in Abhängigkeit von verschiedenen Kriterien vorsehen.
- Artikel 12 bis 14 sind in dieser Form bereits mehrfach verabschiedet worden. Sie enthalten die Anpassung der Anhänge und die Schlußbestimmungen. Es wird vorgeschlagen, daß die Richtlinie am 31.12.1994 in Kraft treten **soll**.
- Anhang I vervollständigt die Definition der Transporttätigkeiten.
- Anhang II enthält in Teil A die Mindestvorschriften für Arbeitsstätten an Bord von Transportmitteln und in Teil B die Mindestvorschriften für die Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume auf Transportmitteln.
- Anhang III sieht Mindestvorschriften zur Organisation und Durchführung von Transporttätigkeiten vor. Anhang III enthält allgemein anwendbare Vorschriften und spezifische Vorschriften für die Tätigkeiten mit den verschiedenen Transportmitteln.

**Vorschlag für eine
Richtlinie des Rates
über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei
Transporttätigkeiten sowie in Arbeitsstätten in Transportmitteln
(Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 89/391/EWG)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission (1), die den Beratenden Ausschuß für
Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehört hat,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 118a des Vertrages ist vorgesehen, daß der Rat durch Richtlinien
Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der
Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer
verstärkt zu schützen.

Nach demselben Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen,
finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und
Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (4) sieht die Verabschiedung einer Richtlinie vor, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Arbeitsstätten gewährleisten soll.

In seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 in bezug auf Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (5) hat der Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, ihm binnen kurzem Mindestvorschriften über die Arbeitsstätten vorzulegen.

Die Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (6) schließt Transportmittel, die außerhalb des Unternehmens und/oder des Betriebs genutzt werden, sowie Arbeitsstätten in Transportmitteln von ihrem Geltungsbereich aus; sie müssen daher gesondert behandelt werden.

Da Transporttätigkeiten oft außerhalb der Gebäude der Unternehmen erfolgen und häufig die Anwesenheit von Arbeitnehmern in den Transportmitteln über längere Zeiträume hinweg erfordern, sind entsprechende organisatorische Maßnahmen vorzusehen.

Die Einhaltung von Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Arbeitsstätten in Transportmitteln ist eine unabdingbare Voraussetzung zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.

Die Tätigkeiten der Selbständigen, die nicht in den Genuß der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie kommen; sind durch eine andere Richtlinie zur allgemeinen Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Selbständigen aller Tätigkeitszweige abzudecken.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (7). Die Bestimmungen der genannten Richtlinie finden daher unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie im Bereich der Transporttätigkeiten in vollem Umfang Anwendung.

Transportmittel sind besondere Arbeitsmittel und unterliegen daher der Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (8).

Die Sicherheitsgegebenheiten in Transportmitteln hängen insbesondere von den Fähigkeiten und vom Gesundheitszustand einzelner Arbeitnehmer ab. Eine auch nur vorübergehende Einschränkung ihrer Fähigkeiten bei der Ausführung bestimmter Aufgaben kann die Sicherheit des Transportmittels und der sich dort aufhaltenden Personen unmittelbar gefährden; eine präventive medizinische Betreuung zur Früherkennung etwaiger Beeinträchtigungen der Fähigkeiten dieser Arbeitnehmer ist daher erforderlich.

Die anderen EG-Richtlinien im Bereich des Verkehrswesens müssen unbedingt ohne Beeinträchtigung angewandt werden können, sofern sie zumindest das durch die vorliegende Richtlinie vorgesehene Schutzniveau sicherstellen.

Die vorliegende Richtlinie stellt einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar.

Nach dem Beschluß 74/325/EWG (9), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985, wird der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Ausarbeitung von Vorschlägen auf diesem Gebiet von der Kommission gehört -

-
- (1) ABL. Nr. C ... vom, S. ...
 - (2) ABL. Nr. C ... vom, S. ...
 - (3) ABL. Nr. C ... vom, S. ...
 - (4) ABL. Nr. C 28 vom 03.02.1988, S. 3
 - (5) ABL. Nr. C 28 vom 03.02.1988, S. 1
 - (6) ABL. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 1
 - (7) ABL. Nr. L 183 vom 29.06.1989, S. 1
 - (8) ABL. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 13
 - (9) ABL. Nr. L 185 vom 09.07.1974, S. 15

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel der Richtlinie

1. Diese Richtlinie ist die zwölfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; sie legt Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten in Transportmitteln sowie bei Transporttätigkeiten im Sinne des Artikels 2 fest.
2. Die Richtlinie 89/391/EWG findet unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie auf den gesamten in Absatz 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung.
3. Die Richtlinie beeinträchtigt keinesfalls andere spezifische, insbesondere verkehrspolitische, EG-Bestimmungen, sofern diese keine Schwächung des durch die vorliegende Richtlinie vorgesehenen Schutzniveaus zugunsten der Arbeitnehmer bewirken.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

1. "Transporttätigkeiten" alle Tätigkeiten, die in Transportmitteln ausgeführt werden, sowie die in Anhang I angeführten Tätigkeiten.
2. "Transportmittel" die Arbeitsmittel, die jeglichem Transport im Luft-, Straßen-, Eisenbahn- bzw. Schiffsverkehr dienen.
3. "Fahrer" die Arbeitnehmer, die die zur Fortbewegung eines Transportmittels erforderlichen Bedienteile tatsächlich betätigen.

ABSCHNITT II

Pflichten des Arbeitgebers

Artikel 3

Einrichtung der Arbeitsstätten

1. Arbeitsstätten in Transportmitteln müssen den in Anhang II Teil A enthaltenen Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

2. In Abweichung von Absatz 1 müssen bereits vor dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Stichtag genutzte Arbeitsstätten in Transportmitteln spätestens drei Jahre nach diesem Zeitpunkt den in Anhang II Teil A enthaltenen Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

Artikel 4

Bereitstellung von Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräumen für die Arbeitnehmer

1. Unter Berücksichtigung der Länge der Zeiträume, in denen die Arbeitnehmer sich gezwungenerweise ununterbrochen in dem Transportmittel aufhalten, sowie der Art der Tätigkeiten muß der Arbeitgeber ihnen im Transportmittel selbst die entsprechenden Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume bereitstellen.
2. Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume gemäß Absatz 1 müssen den Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Anhang II Teil B entsprechen.
3. In Abweichung von Absatz 2 müssen die bereits vor dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Stichtag genutzten Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume in Transportmitteln spätestens drei Jahre nach diesem Zeitpunkt den in Anhang II Teil B enthaltenen Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

4. Sollte die Länge der Zeiträume, in denen die Arbeitnehmer sich gezwungenerweise ununterbrochen in dem Transportmittel aufhalten, die Anwendung von Absatz 1 nicht erforderlich machen, muß der Arbeitgeber, falls die Strecke und die Art der Tätigkeiten dies erforderlich machen, den Arbeitnehmern Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume entsprechend Absatz 1 bereitstellen, oder geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die Arbeitnehmer Zugang zu auf jeden Fall vergleichbaren Räumen an geeigneten und günstig gelegenen Standorten haben.

Artikel 5

Allgemeine Verpflichtungen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber sich zu vergewissern, daß

- die Transportmittel stets ein ausreichendes Sicherheitsniveau aufweisen;
- die Arbeitsstätten in Transportmitteln sowie Ausrüstungen und Einrichtungen, insbesondere die in den Anhängen II und III erwähnten, instandgehalten werden, und daß festgestellte Mängel, die sich auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer negativ auswirken könnten, möglichst umgehend beseitigt werden;
- die Arbeitsstätten in Transportmitteln sowie Ausrüstungen und Einrichtungen, insbesondere die in Anhang II Teil A Punkt 6 erwähnten, zur Gewährleistung angemessener Hygienebedingungen regelmäßig gereinigt werden;

- die Sicherheitsausrüstung-, die Not-, Steuerungs- und Meldeeinrichtungen und -vorrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere die in den Anhängen II und III erwähnten, regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit hin geprüft werden.

Artikel 6

Organisatorische Maßnahmen

Der Arbeitgeber ergreift angemessene organisatorische Maßnahmen und stellt den Arbeitnehmern geeignete Ausrüstungen zur Verfügung, die ihre Sicherheit und den Schutz ihrer Gesundheit während der Transporttätigkeiten sicherstellen.

Bei der Festlegung organisatorischer Maßnahmen und der Auswahl der Ausrüstungen zur Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer während der Transporttätigkeiten berücksichtigt der Arbeitgeber die jeweiligen Arbeitsgegebenheiten und die Besonderheiten der Tätigkeiten, der Strecke und der betreffenden Infrastruktur sowie die Gefahren, die bei Transporttätigkeiten für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehen.

Der Arbeitgeber wendet insbesondere die in Anhang III enthaltenen Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz an.

Artikel 7

Eignung der Arbeitnehmer - Medizinische Betreuung

Zur Anwendung von Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG muß die medizinische Betreuung der Arbeitnehmer, die mit der Ausführung von Transporttätigkeiten betraut sind, bei denen Risiken bestehen, die unmittelbar ihre eigene Sicherheit und die der übrigen sich im Transportmittel aufhaltenden Arbeitnehmer gefährden können,

- vor Aufnahme der Tätigkeit,
- in der Folgezeit, in regelmäßigen Abständen,
- wenn die Umstände dies erforderlich machen, bzw. auf Bitte der Arbeitnehmer

erfolgen.

Artikel 8

Erste Hilfe, Brandbekämpfung, Evakuierung der Arbeitnehmer, ernste und unmittelbare Gefahr

1. Bei der Anwendung von Artikel 8 der Richtlinie 89/391/EWG auf Transporttätigkeiten muß der Arbeitgeber Art und Größe des Transportmittels sowie die Merkmale der Ladung und der Strecke berücksichtigen.
2. Absatz 4 des vorerwähnten Artikels gilt dann nicht, wenn das Verlassen der Arbeitsstätte durch den Arbeitnehmer eine bedeutende Beeinträchtigung der kollektiven Sicherheit im Transportmittel bewirken würde.
3. Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Sozialpartner die genauen Modalitäten für die Umsetzung von Absatz 2 und für die sich daraus ergebende Aufteilung der Befugnisse und Pflichten festlegen.

Artikel 9

Unterrichtung der Arbeitnehmer

1. Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG trifft der Arbeitgeber alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die Arbeitnehmer
 - ggf. in schriftlicher Form - angemessen über einschlägige Vorkehrungen zur Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Verlauf von Transporttätigkeiten informiert werden.
2. Den Informationen müssen zumindest folgende sicherheits- und gesundheitsschutzrelevante Angaben zu entnehmen sein:
 - normaler Verlauf der Transporttätigkeiten, einschließlich des Be- und Entladens;
 - voraussehbare anormale Gegebenheiten sowie zu ergreifende Gegenmaßnahmen;
 - Rückschlüsse, die aus den während der Transporttätigkeiten ggf. gesammelten Erfahrungen zu ziehen sind.

Artikel 10

Ausbildung der Arbeitnehmer

Unbeschadet des Artikels 12 der Richtlinie 89/391/EWG ergreift der Arbeitgeber alle erforderlichen Maßnahmen, damit die mit Transporttätigkeiten betrauten Arbeitnehmer eine angemessene Ausbildung erhalten, um sie insbesondere über die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken und die zur Unfallvermeidung bzw. zur Reduzierung der Unfallschwere und Minimisierung der Unfallfolgen zu ergreifenden Maßnahmen aufzuklären. Je nach Art des Transportmittels und der Betriebsbedingungen umfaßt die Ausbildung der Arbeitnehmer praktische Evakuierungs- und Rettungsübungen.

Artikel 11

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG hören die Arbeitgeber die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter in den unter die vorliegende Richtlinie - einschließlich ihrer Anhänge - fallenden Bereichen an und ermöglichen deren Beteiligung, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 4, 6 und 8.

ABSCHNITT III

Sonstige Bestimmungen

Artikel 12

Anpassung der Anhänge

Rein technische Anpassungen der Anhänge II und III, die

- durch zur Verkehrssicherheit bzw. zur technischen Harmonisierung und Normung erlassene Richtlinien über Konzeption, Bau bzw. Herstellung von Transportmitteln und Teilen der Arbeitsstätten und/oder
- durch den technischen Fortschritt, die Entwicklung der internationalen Regelungen oder Spezifikationen oder der Kenntnisse auf dem Gebiet der Transporttätigkeiten

bedingt sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

Artikel 13

Schlußbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie entweder in diesen selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder bereits erlassen haben.
3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in der Praxis und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet darüber das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Liste der Tätigkeiten nach Artikel 2

1. Tätigkeiten, die unmittelbar mit einem Transportmittel in Verbindung stehen, und die außerhalb dieses Transportmittels von Arbeitnehmern ausgeführt werden, deren eigentliche Arbeitsstätte sich im Transportmittel befindet.
2. Tätigkeiten der Arbeitnehmer an Anlagen eines in Dienst befindlichen Eisenbahnnetzes, sofern diese Arbeitnehmer befugt sind, den engeren Sicherheitsraum zu betreten.
3. Tätigkeiten der Arbeitnehmer an den Außenseiten von Luftfahrzeugen und auf den Vorfeldflächen von Flughäfen, sofern sie unmittelbar mit einem Transportmittel in Verbindung stehen.
4. Tätigkeiten der Arbeitnehmer im Rahmen von Verteilungs- und Einsammelaufgaben im Straßenverkehr, die mit häufigem Anhalten verbunden sind.

ANHANG II

Teil A

Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten in
Transportmitteln nach Artikel 3 der Richtlinie

1. Vorbemerkung

Die Anforderungen dieses Teils des Anhangs gelten in allen Fällen, in denen die Merkmale des Transportmittels, der Arbeitsstätte oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern.

2. Stabilität, Festigkeit

Arbeitsstätten in Transportmitteln müssen entsprechend der jeweiligen Nutzungsart angemessene Verbände und eine angemessene Festigkeit aufweisen.

3. Elektrische Anlagen und Energiequellen

Von elektrischen Anlagen darf keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgehen. Personen müssen vor Unfallgefahren bei direktem oder indirektem Kontakt angemessen geschützt sein.

Bei der Konzeption der elektrischen Anlagen und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkungsbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.

Der Betrieb der Not-, Sicherheits-, Steuerungs- und Meldeeinrichtungen ist bei Ausfall, Brand oder Überflutung ihrer Hauptstromquelle aufrechtzuerhalten.

4. Fluchtwege und Notausgänge

4.1. Arbeitsstätten, in denen man sich während der Fahrt aufhalten kann

4.1.1. Fluchtwege und Notausgänge, die zu einem Sicherheitsbereich im Transportmittel führen

Arbeitsstätten, in denen man sich während der Fahrt und beim Halten/Stillliegen des Transportmittels aufhalten kann, müssen verlassen werden können, um sich zu einem Sicherheitsbereich im Transportmittel zu begeben. Fluchtwege und Notausgänge müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

Fluchtwege und Notausgänge sowie die dorthin führenden Verkehrswege und Türen dürfen nicht durch Gegenstände versperrt werden, so daß sie jederzeit ungehindert benutzt werden können.

Geschlossene Türen von Notausgängen müssen leicht und unmittelbar von jeder Person geöffnet werden können, die sie im Notfall benutzen müßte.

Fluchtwege und Notausgänge, bei denen eine Beleuchtung notwendig ist, müssen für den Fall, daß die Beleuchtung ausfällt, über eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung verfügen. Je nach Art des Transportmittels und seiner Bauart sind die Fluchtwege und Notausgänge gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.

Je nach Art des Transportmittels kann in bezug auf die Fahrer-/Steuerhäuser von den obengenannten Bestimmungen abgewichen werden.

4.1.2. Türen und Notausgänge zum Verlassen des Transportmittels

Beim Verlassen eines Transportmittels muß eine maximale Sicherheit gewährleistet sein. Sollte es nicht möglich sein, das Fahrzeug durch die eigentlichen Zugänge rasch genug zu verlassen, so müssen genügend Notausgänge nach Maßgabe der Zahl der im Transportmittel befindlichen Arbeitnehmer und der sonstigen Personen vorhanden sein.

Türen und Notausgänge zum Verlassen des Transportmittels müssen so lange verschlossen bzw. ggf. verriegelt bleiben, wie dies für die Sicherheit des Transportmittels und des Benutzers erforderlich ist.

Je nach Art und Größe des Transportmittels sowie der Zahl der Personen, die sich dort aufhalten können, müssen Rettungs- und Überlebensausrüstungen sowie Rettungsmittel in ausreichender Qualität und Zahl vorhanden sein, um

- die Notausgänge öffnen
- das Transportmittel sicher und in ausreichend kurzer Zeit verlassen
- die Sicherheit nach dem Verlassen des Transportmittels gewährleisten

zu können.

Notausgänge als solche sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.

4.2. Arbeitsstätten, in denen man sich ausschließlich beim Halten/Stillliegen aufhält

Arbeitsstätten, in denen man sich ausschließlich beim Halten/Stillliegen des Transportmittels aufhält müssen bei Gefahr unter Gewährleistung einer maximalen Sicherheit von den Arbeitnehmern rasch verlassen werden können. Türen dürfen nicht so verschlossen werden, daß sie nicht leicht und unmittelbar von jeder Person geöffnet werden können, die sie im Notfall benutzen müßte.

Fluchtwege und Notausgänge, bei denen eine Beleuchtung notwendig ist, müssen für den Fall, daß die Beleuchtung ausfällt, über eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung verfügen.

5. Brandmeldung und -bekämpfung

- 5.1. In den Arbeitsstätten müssen je nach Abmessungen und Nutzungsart der Transportmittel, nach vorhandenen Einrichtungen, nach physikalischen und chemischen Eigenschaften der vorhandenen Stoffe und nach der größtmöglichen Zahl von sich dort aufhaltenden Personen Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein.
- 5.2. Nichtselbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen leicht zu erreichen und zu handhaben sein.

Sie sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.

Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.

6. Lüftung umschlossener Arbeitsstätten

In umschlossenen Arbeitsstätten muß unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

Bei Verwendung einer Lüftungstechnischen Anlage muß diese jederzeit funktionsfähig sein.

Eine etwaige Störung muß durch eine Warneinrichtung angezeigt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

7. Raumtemperatur

7.1. In den Räumen muß während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer eine Raumtemperatur herrschen, die dem menschlichen Organismus zuträglich ist.

7.2. Die Teile der Transportmittel, an denen sich die Arbeitnehmer Verbrennungen zufügen könnten, bzw. die eine übertriebene Wärmeentwicklung bewirken könnten, sind durch geeignete Mittel zu isolieren und/oder zu schützen.

8. Natürliche und künstliche Beleuchtung der Räume

8.1. Die Arbeitsstätten einschließlich der Verkehrswege in den Transportmitteln müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Vorrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angemessene künstliche Beleuchtung ausgestattet sein.

8.2. Arbeitsstätten, in denen die Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.

8.3. Die vorhandene künstliche Beleuchtung einschließlich derjenigen des Instrumentenbrettes darf weder den Fahrer blenden, noch zu Verwechslungen mit Signalen führen.

9. Fußböden, Wände, Decken

- 9.1. Die Fußböden müssen rutschhemmend sein, es sei denn ihr Verwendungszweck schließt diese Eigenschaft aus. Nur solche Hindernisse sind zulässig, die für einen reibungslosen Betrieb des Transportmittels unumgänglich sind. Sie müssen insbesondere durch sich abhebende Farben und/oder eine geeignete Kennzeichnung gut sichtbar gemacht werden.

Transportmittel mit Rollenbahnen, die von Arbeitnehmern beim Be- und Entladen bzw. bei Lagerungsarbeiten begangen werden, müssen mit rutschfesten Verkehrsbereichen für die Arbeitnehmer ausgerüstet sein.

- 9.2. Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Glaswände, in Räumen oder im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen deutlich gekennzeichnet sein und aus Sicherheitswerkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, daß die Arbeitnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können.

- 9.3. Außenteile von Transportmitteln, die keinen ausreichenden Belastungswiderstand bieten, um dem Gewicht der Arbeitnehmer und ihrer Ausrüstung standhalten zu können, müssen sichtbar gekennzeichnet sein.

10. Türen

- 10.1. Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein, es sei denn die Kennzeichnung beeinträchtigt die Sicht vom Fahrer-/Steuerhaus aus.
- 10.2. Schwingtüren müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben.

- 10.3. Sollten Türen nicht auf gleicher Höhe mit der Zugangsebene liegen, so sind Handgriffe oder sonstige geeignete Vorrichtungen anzubringen, die das Hoch- bzw. Hinuntersteigen erleichtern.
- 10.4. Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen nicht aus Sicherheitsmaterial, und ist zu befürchten, daß sich Arbeitnehmer beim Zersplittern der Flächen verletzen können, so sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen.
- 10.5. Schiebetüren müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein.
- 10.6. Türen, die sich nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein.
- 10.7. Kraftbetätigte Türen müssen ohne Gefährdung der Arbeitnehmer und der beförderten Personen bewegt werden können.

Sie müssen mit gut erkennbaren und leicht zugänglichen Notabschalteinrichtungen ausgestattet und auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.

11. Verkehrswege - Gefahrenbereiche

11.1. Verkehrswege in Transportmitteln - einschließlich Treppen, fest angebrachten Steigleitern, Bühnen und Rampen - müssen so angelegt sein, daß sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe beschäftigte Arbeitnehmer nicht gefährden.
Leitern und fahrbare Treppen müssen sicher befestigt werden können; ggf. sind Geländer und Handläufe vorzusehen.

11.2. Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personen- und/oder Güterverkehr dienen, muß sich nach der Zahl der möglichen Benutzer und der Art des Transportmittels richten.

Werden Verkehrswege für Transportmittel benutzt, so muß für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.

Werden Fahrzeuge auf Fährschiffen befördert, müssen sie so aufgestellt sein, daß der freie Durchgang der Arbeitnehmer sichergestellt ist, und daß sie ihrer Tätigkeit ungefährdet nachgehen können.

11.3. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen, Fußgängerwegen, Durchgängen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.

11.4. Soweit aufgrund der Nutzung und Einrichtung der Transportmittel zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein.

- 11.5. Befinden sich in den Arbeitsstätten durch die Art der Arbeit bedingte Gefahrenbereiche, in denen insbesondere Sturzgefahr für die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche nach Möglichkeit mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern.

Zum Schutz der Arbeitnehmer, die zum Betreten der Gefahrenbereiche befugt sind, müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Die Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.

12. Zugang zu den Transportmitteln

- 12.1. Die Vorrichtungen, die den Zugang zu den Transportmitteln ermöglichen, müssen unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede, der Anzahl der beförderten Personen und der Merkmale der beförderten Lasten ausgelegt sein.

- 12.2. Die Vorrichtungen, die den Zugang zu den Transportmitteln ermöglichen, müssen je nach Art des Transportmittels entweder gut befestigt oder so verbunden sein, daß ein plötzliches Verschieben beim Einsteigen nicht möglich ist. Außerdem müssen sie mit ausreichenden Schutzvorrichtungen versehen sein, um einen Absturz der Arbeitnehmer zu verhindern.

13. Einrichtung der Arbeitsstätten

Die Arbeitsstätten in Transportmitteln sind unter Berücksichtigung ergonomischer Grundsätze einzurichten; sie müssen den Arbeitnehmern, insbesondere bei der Ausführung ihrer Tätigkeit, genügend Bewegungsfreiheit bieten. Letztgenannte Bestimmung gilt für das Fahrer-/Steuerhaus nur sofern möglich und nach Maßgabe der Art des Transportmittels.

14. Mittel für die Erste Hilfe und Rettungsmittel

Die Arbeitsstätten müssen mit Mitteln für die Erste Hilfe und mit Rettungsmitteln ausgestattet sein. Sie müssen für die Höchstzahl der Personen ausreichen, die sich im Transportmittel aufhalten können. Die Anzahl dieser Mittel ist entsprechend einem Sicherheitskoeffizienten zu ergänzen.

Diese Ausrüstung muß entsprechend gekennzeichnet und leicht zugänglich sein.

15. Behinderte Arbeitnehmer

Die Arbeitsstätten sind so zu gestalten, daß den Bedürfnissen von gegebenenfalls dort beschäftigten Behinderten Rechnung getragen wird.

16. Arbeitsstätten im Freien (besondere Bestimmungen)

Werden die Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind diese nach Möglichkeit so einzurichten, daß die Arbeitnehmer

- a) vor Witterungseinflüssen und gegebenenfalls vor herabfallenden Gegenständen geschützt sind,

- b) weder Geräuschen mit einem für die Gesundheit unzuträglichen
Lärmpegel noch schädlichen Einwirkungen von außen (z.B. Gasen,
Dämpfen, Staub) ausgesetzt sind,
- c) bei Gefahr rasch ihren Arbeitsplatz verlassen können bzw. ihnen
rasch Hilfe geleistet werden kann,
- d) nicht ausgleiten oder abstürzen können,
- e) nicht unmittelbar durch den Verkehr gefährdet werden.

Teil B

Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz
bei Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräumen,
die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie
anzuwenden sind

1. Allgemeines

Die Punkte 2, 3, 4, 5, 6, 7.2, 8, 9, 10, 14 und 15 in Teil A des vorliegenden Anhangs gelten entsprechend für die Sanitär-, Pausen- und Unterkunftsräume, soweit die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern.

2. Pausenräume und Pausenbereiche

- 2.1. Den Arbeitnehmern ist ein leicht erreichbarer Pausenraum oder entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere die Art der ausgeübten Tätigkeit oder die eine bestimmte Obergrenze übersteigende Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen, dies erfordern.
- 2.2. Pausenräume und Pausenbereiche müssen mit Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne ausgestattet sein.
- 2.3. In den Pausenräumen und Pausenbereichen sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigungen durch Tabakrauch zu treffen.

3. Schwangere

Schwangere müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

4. Sanitärräume

4.1. Umkleideräume und Kleiderschränke

4.1.1. Den Arbeitnehmern sind geeignete Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich woanders umzukleiden.

Die Umkleideräume müssen leicht zugänglich und ausreichend groß sein.

4.1.2. Die Umkleideräume müssen mit abschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Arbeitnehmer seine Kleidung während der Arbeitszeit aufbewahren kann.

Kleiderschränke für Arbeitskleidung sind von Kleiderschränken für Privatkleidung zu trennen, wenn die Umstände dies erfordern (z.B. Umgang mit gefährlichen Stoffen, Feuchtigkeit, Schmutz).

4.1.3. Für Frauen und Männer sind getrennte Umkleideräume oder aber eine getrennte Benutzung dieser Räume vorzusehen.

4.2. Duschen, Toiletten und Handwaschbecken

4.2.1. Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, daß den Arbeitnehmern in der Nähe des Arbeitsplatzes folgendes zur Verfügung steht:

- Duschen, wenn die Art ihrer Tätigkeit dies erfordert;
- besondere Räume, die mit Toiletten und Handwaschbecken in ausreichender Zahl ausgestattet sind.

4.2.2. Die Duschen und Waschgelegenheiten müssen fließendes Wasser (erforderlichenfalls warmes Wasser) haben.

4.2.3. Für Frauen und Männer sind getrennte Duschen oder aber eine getrennte Benutzung dieser Duschen vorzusehen.

Für Frauen und Männer sind getrennte Toiletten oder aber eine getrennte Benutzung der Toiletten vorzusehen.

5. Unterkunftsräume

5.1. Standort, Anordnung, Einrichtung und Ausstattung der Unterkunftsräume für die Besatzung, der Wirtschaftsräume und Zugänge dorthin müssen einen angemessenen Schutz vor verkehrsbedingten Gefahren, Witterungseinflüssen, Belästigungen durch Lärm und Vibrationen, Gasen und Dämpfen aus anderen Bereichen des Transportmittels bieten, die sich während der Ruhezeiten außerhalb der Arbeitszeit störend auf die Arbeitnehmer auswirken könnten.

Angemessene Maßnahmen zum Schutz von Nichtrauchern vor Belästigung durch Tabakrauch sind zu ergreifen.

5.2. Die Küche und/oder die Kochecken müssen leicht sauber zu halten sein. Bei Bedarf sind ausreichend Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, wie auch Kühlmöglichkeiten, vorzusehen.

6. Raumtemperatur In Pausenräumen und -bereichen, Unterkunfts-, Bereitschafts-, Sanitärräumen und Kantinen muß die Temperatur dem jeweiligen spezifischen Nutzungszweck gerecht werden.

ANHANG III

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

BEI TRANSPORTTÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 6

1. Vorbemerkung

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften des Transportmittels, die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern.

2. Allgemeine organisatorische Maßnahmen und Vorgehensweisen bei Transporttätigkeiten

- 2.1. Der Arbeitgeber muß für die Planung der zu benutzenden Strecke und des zeitlichen Ablaufs unter Berücksichtigung der Ladung und der Wetterverhältnisse sowie unter Einschätzung der Verkehrslage und der mit jeder der möglichen Strecken verbundenen Gefahren sorgen. Ggf. sind dem Fahrer eine oder mehrere Ausweichstrecken anzugeben. Der Arbeitgeber trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, damit der Fahrer möglicherweise während der Fahrt auftretenden Veränderungen der zugrundegelegten Gegebenheiten Rechnung tragen kann.
- 2.2. Zur Wahrung der Gesundheit der Arbeitnehmer und unter Berücksichtigung ihrer hygienischen Bedürfnisse muß der Arbeitgeber die Tätigkeit der Arbeitnehmer so gestalten, daß die tägliche Arbeitszeit durch Pausen unterbrochen wird, die lang und zahlreich genug sind.

- 2.3. Bei kombiniertem Verkehr muß der Arbeitgeber sich
- erforderlichenfalls in Absprache mit dem anderen Arbeitgeber -
vergewissern, daß Arbeitnehmer, die ein Transportmittel in einem
anderen Transportmittel begleiten, ebenfalls in den Genuß der
Bestimmungen von Absatz 1 bzw. 2 in Artikel 4 der vorliegenden
Richtlinie kommen.
- 2.4. Der Arbeitgeber ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit
abgelöste Arbeitnehmer, deren Arbeitsstätte sich in einem
Transportmittel befindet, festgestellte Anomalien sofort bei der
Ablösung melden können.
- 2.5. Die im Notfall bei Transporttätigkeiten zu ergreifenden Maßnahmen und
anzuwendenden Vorgehensweisen sind unter Berücksichtigung der
notwendigen Evakuierungsmittel, der erforderlichen Schutz- und
Rettungsausrüstung sowie der Zahl der Arbeitnehmer und sonstiger in
Frage kommender Personen festzulegen.
- 2.6. Der Arbeitgeber sorgt dafür, daß eine Fachkraft, die mit den für die
Stabilität des Transportmittels unter jeglichen Belade-, Entlade- und
Transportbedingungen entscheidenden Merkmalen vertraut ist, den Be-
und Entladevorgang überwacht. Diese Fachkraft kann sich aktiv an der
Arbeit beteiligen.
- 2.7. Je nach Transportmittel, Strecke, Merkmalen der Ladung und
Wetterverhältnissen müssen der Zustand der Ladung und des
Transportmittels im Verlauf der Fahrt überprüft werden. Sollte kein
ausreichendes Sicherheitsniveau gewährleistet werden können, so muß
der Transportvorgang dementsprechend umgeplant und ggf. sogar
unterbrochen bzw. aufgeschoben werden.

- 2.8. Vorrichtungen zur Verhinderung eines ungewollten Verrutschens von während des Transports benutzten Zubehörteilen und Ausrüstungen sind vorzusehen, damit keine Gefahr für die Arbeitnehmer durch sie entsteht.
- 2.9. Jede potentielle Zündquelle ist von Bereichen mit Brand- bzw. Explosionsgefahr fernzuhalten. Diese Bereiche sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und in ihnen muß Rauchverbot herrschen.
- 2.10. Meß- und/oder Warnvorrichtungen müssen vorhanden sein, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer und der sich dort aufhaltenden Personen erforderlich ist.
- 2.11. Geeignete Maßnahmen, einschließlich einer angemessenen Warnsignalisierung, sind zum Schutz der Arbeitnehmer zu ergreifen, wenn an einem reparaturbedürftigen Transportmittel gearbeitet werden muß.
3. Organisatorische Maßnahmen entsprechend der Art der jeweiligen Verkehrsmittel
- 3.1. Schiffsverkehr
- 3.1.1. Der Arbeitgeber sorgt dafür, daß die Schiffe unter Zugrundelegung von Schiffstyp, Ladung, Fahrtgebiet und Reisedauer richtig bemannt werden. Die Besatzungsmitglieder müssen in der Lage sein, die Schutzausrüstungen, Rettungs- und Evakuierungsmittel richtig zu benutzen.

- 3.1.2. Vor der Abfahrt ist sicherzustellen, daß das Schiff fahrtüchtig ist sowie über eine angemessene Einrichtung und Ausstattung, genügend Vorräte, Brennstoff und Reserveteile verfügt. Not-, Sicherheits-, Steuerungs- und Signalvorrichtungen müssen vorhanden und betriebsfähig sein. Seeschiffe müssen ausreichend Trinkwasser mitführen bzw. über eine Anlage zur Erzeugung von ausreichendem Trinkwasser verfügen. Flüssiggasbehälter von Fahrzeugen an Bord eines Schiffes müssen verschlossen sein.
- 3.1.3. Beim Festmachen, Verholen und Ankern darf die Sicherheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet werden. Die entsprechenden Kommandos sind zuverlässig an die Bedienungsmannschaft weiterzugeben.
- 3.1.4. Besteht die Gefahr, daß die Stabilität eines Schiffes durch Vereisung beeinträchtigt werden könnte, so sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit sie entteist werden, ohne die Arbeitnehmer dabei in Gefahr zu bringen.
- 3.1.5. Schleppschiffe müssen mit einem Schlepphaken ausgerüstet sein, der vom Steuerstand aus gefahrlos ausgelöst werden kann.

- 3.1.6. Schubplattformen müssen so ausgelegt sein, daß die Arbeitnehmer mühe- und gefahrlos von einem Schiff zum anderen gelangen können, insbesondere unmittelbar zu Beginn des Ankopplungsvorgangs.

3.2. Luftverkehr

- 3.2.1. Wenn auf dem Vorfeld eines Flughafens verkehrende Transportmittel sich auf gleicher Höhe kreuzen müssen, so ist der Verkehr unter Berücksichtigung der Art des Transportmittels und der Ladung zu planen und sind Verkehrsregeln festzulegen.

- 3.2.2. Aus Sicherheitsgründen muß beim Schleppen des Flugzeugs ein zuverlässiges Kommunikationsmittel benutzt werden, das die Verbindung zwischen der Person, die die Anweisungen gibt, und dem Flugzeugschlepper herstellt; ggf. ist eine Drittperson einzuschalten. In letzterem Fall ist das Kommunikationssystem so zu wählen, das die Drittperson vor Gefahren geschützt ist, die während des Vorgangs auftreten könnten. Die jeweiligen Zuständigkeiten sind im voraus klar zu bestimmen.

- 3.2.3. Wenn bei einem Flug verschiedene Zeitzonen in schneller Folge durchquert werden, und dies sich deutlich auf den zirkadianischen Rhythmus auswirkt, muß der Arbeitgeber den Arbeitnehmern ausgleichende Ruhezeiten gewähren.

3.3. Eisenbahnverkehr

3.3.1. Der Arbeitgeber sorgt dafür, daß die Arbeitnehmer, die Arbeiten an den Anlagen ausführen, vor den Gefahren geschützt sind, die durch den Schienenverkehr selbst und durch elektrische Stromleiter entstehen; ggf. sind die in Frage kommenden Teile des Schienennetzes außer Betrieb zu setzen.

3.3.2. Der für die Infrastruktur zuständige Arbeitgeber sorgt dafür, daß diese, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Arbeitnehmer, stets in gutem Betriebszustand ist. Er muß für ein angemessenes Verkehrsanzeigesystem sorgen, dessen guter Betriebszustand durch regelmäßige Wartungsarbeiten sicherzustellen ist.

3.3.3. Der Arbeitgeber ergreift alle geeigneten Maßnahmen, damit die auf dem Schienennetz beschäftigten Arbeitnehmer vor herannahenden Schienenfahrzeugen gewarnt werden.

Tunnels und sonstige Engpässe des engeren Sicherheitsraums, die in befahrenen Abschnitten des Schienennetzes gelegen sind, dürfen von den Arbeitnehmern nur dann betreten werden, wenn ausreichend nahe aneinanderliegende Sicherheitsbereiche vorhanden sind.

3.3.4. Bei Transportmitteln des Schienennetzes muß der Fahrer über eine zuverlässige Sprechanlage verfügen, um mit dem Streckenfahrdienstleiter in Verbindung treten zu können. Sofern der Fahrer den Dienst alleine versieht, muß eine mündliche Verständigung mit den Fahrgästen möglich sein.

3.4. Straßenverkehr

- 3.4.1. Der Arbeitgeber sorgt dafür, daß Straßenfahrzeuge, die Fahrgäste oder Güter befördern, unter Berücksichtigung von Fahrzeugtyp, Ladung, Ladeverfahren, Länge der Teilstrecken sowie der Gesamtstrecke mit ausreichend Fahrpersonal besetzt sind.
- 3.4.2. Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmern nur dann erlauben, sich im fahrenden Fahrzeug hinzulegen und zu schlafen, wenn die Fahrzeuge mit ausreichend großen Liegeplätzen ausgestattet sind, die vom Führerhaus aus erreichbar und so ausgestattet sind, daß sie im Falle eines Verkehrsunfalls passiven Schutz bieten.
- 3.4.3. Reserveräder müssen sicher an den Fahrzeugen befestigt sein. Ggf. ist eine Vorrichtung zur Gewährleistung einer leichten Entnahme und Wiederanbringung vorzusehen.
- 3.4.4. Bei Verteilungs- und Einsammelaufgaben mit häufigem Anhalten muß der Arbeitgeber die Fahrt soweit möglich so planen, daß die Arbeitnehmer den Straßenverkehr nicht durchqueren müssen. Solange Arbeitnehmer sich auf außerhalb des Fahrzeugs angebrachten Trittbrettern aufhalten, darf die im Laufschrift erzielte Geschwindigkeit nicht überschritten werden. Sie darf erst dann überschritten werden, wenn die Arbeitnehmer auf geeigneten Sitzen Platz genommen haben.

TEIL 1: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Transporttätigkeiten sowie in Arbeitsstätten in Transportmitteln.
2. HAUSHALTSLINIEN
 - B3-4310: Maßnahmen für Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich besonderer Maßnahmen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes.
 - A 2510: Sitzungskosten für Ausschüsse, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Rechtsakten der Gemeinschaft obligatorisch ist (der in Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgesehene Anpassungsausschuß).
 - A 2531: Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
3. RECHTSGRUNDLAGE
 - Artikel 118a des EWG-Vertrages
 - Richtlinie 89/391/EWG (ABl. Nr. L 183 vom 29.6.89)
 - Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988)
 - Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (KOM(89) 568 endg. - Brüssel 29.11.1988).
4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS
 - 4.1 Spezifische Ziele des Vorhabens

4.1.1 Ziele des Richtlinienvorschlags

Der Vorschlag hat folgende Zielsetzungen:

- . Förderung eines besseren Niveaus für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten in Transportmitteln.
- . Gewährleistung besserer Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Transporttätigkeiten, insbesondere durch organisatorische Maßnahmen.
- . Vermeidung von sich möglicherweise aus der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ergebenden Gefahren.

4.1.2 Charakteristika des Richtlinienvorschlags (insbesondere diejenigen mit finanziellen Auswirkungen)

4.1.2.1 Der Vorschlag und insbesondere seine Anhänge müssen angepaßt und vervollständigt werden, und zwar nach Maßgabe der Verabschiedung von Richtlinien auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung, des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifizierungen oder der Kenntnisse auf dem Gebiet des Transportwesens.

4.1.2.2 Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliestaaten der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Vorschlags und die Berichte über die Anwendungsbedingungen übermitteln.

4.1.2.3 Weiterhin sieht der Vorschlag die Einsetzung eines Ausschusses zur Unterstützung der Kommission bei den oben genannten Anpassungsarbeiten vor.

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die bereits vorgesehenen bzw. vorzusehenden flankierenden Maßnahmen.

4.2 Dauer

Unbestimmt.

4.3 Zielgruppe

Der Transportsektor

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

6. ART DER AUSGABEN

6.1 Finanzierung zu 100 %.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE INTERVENTIONSMITTEL (TEIL B DES HAUSHALTSPLANS)

7.1 Berechnungsweise

7.1.1 Art der flankierenden Maßnahmen, die nach Verabschiedung der Richtlinie zu ergreifen sind

a) Überwachung und entsprechende flankierende Maßnahmen bei der Anwendung der Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten

b) Überarbeitung der Anhänge

7.1.2 Finanzielle Auswirkungen der sich aus Ziffer 7.1.1 ergebenden Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um:

- * Studien- und/oder Dienstleistungsverträge für
 - den Vergleich und die Bewertung der an die Kommission gerichteten Informationen,
 - die Untersuchung der Probleme, die sich durch die Anwendung der Richtlinie ergeben,
 - die Prüfung der sich aus den Anhängen ergebenden Probleme und die Ausarbeitung der Anpassungen der Anhänge zur Richtlinie.
- * Kosten für Sitzungen zur Anhörung von Sachverständigen

7.1.3 Berechnung der Ausgaben

Da man bislang nur weiß, daß flankierende Maßnahmen notwendig sein werden, aber noch nichts über deren Umfang gesagt werden kann, ist es nicht möglich, die Ausgaben im einzelnen zu berechnen.

Berechnet werden diese Kosten auf der Basis "Mann/Monat" (gegenwärtig 4 000 ECU).

7.3 Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs- (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE)

Posten B3-4310

Die für diese Aktion vorgesehenen Mittel werden jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und in Übereinstimmung mit den im Haushaltsverfahren für Aktionen im Rahmen des Posten B3-4310 vorgesehenen Mittel festgelegt.

Für 1994 wird ein Betrag von 250 000 ECU veranschlagt. Ab 1995 wird sich der Mittelbedarf für diese Aktion mindestens analog zu dem für die Maßnahmen unter Posten B3-4310 entwickeln.

8 VORKEHRUNGEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG

Gegenstandslos.

TEIL 2 : VERWALTUNGSAusGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

1. AUSSCHLIESSLICH ZUR DURCHFÜHRUNG DIESES VORHABENS ERFORDERLICHES PERSONAL

Ab 1994 ein Beamter der Laufbahngruppe A, ein Beamter der Laufbahngruppe B und ein Beamter der Laufbahngruppe C, jeweils in Vollzeitbeschäftigung.

Diese Stellen sind entweder durch interne Umbesetzungen oder im Rahmen des Beschlusses der Kommission über die Personalplanung zu besetzen.

2. FÜR DAS PERSONAL UND DIE VERWALTUNG ERFORDERLICHE MITTEL

2.1 Personalkosten

Die Mittel für das unter Ziffer 1 genannte erforderliche Personal werden ab 1994 auf 240 000 ECU jährlich angesetzt und unter Kapitel A III des Gesamthaushaltsplans verbucht.

2.2 Verwaltungsausgaben

Die Verwaltungsausgaben umfassen die Verwaltung des Anpassungsausschusses und die Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Die Kosten für die Einberufung eines Regierungssachverständigen wurden mit 460 ECU und die eines anderen Sachverständigen mit 630 ECU (pro Tag) veranschlagt. Die Ausgaben erstrecken sich über mehrere Jahre und werden sich progressiv entwickeln. Die folgenden Beträge sind globale Schätzungen.

Was den Posten A 2510 (Anpassungsausschuß) betrifft, so deckt der vorgesehene Betrag die Veranstaltung von zwei Sitzungen 1995 und von drei Sitzungen jährlich ab 1996 mit Sachverständigen der Gruppe 3 (Regierungssachverständige) ab.

Was den Posten A 2531 (Beratender Ausschuß) betrifft, so deckt der vorgesehene Betrag die Veranstaltung von zwei Sitzungen jährlich mit einer 12 köpfigen Ad-hoc-Gruppe ab, der vier Regierungssachverständige angehören. Die Ad-hoc-Gruppe tritt ab 1996 zusammen.

Posten A 2510

	<u>VE (ECU)</u>	<u>ZE (ECU)</u>
1994	-----	-----
1995	22 000	22 000
1996	33 000	33 000
1997	33 000	33 000
1998	33 000	33 000
	-----	-----
	121 000	121 000

Posten A 2531

	<u>VE (ECU)</u>	<u>ZE (ECU)</u>
1994	-----	-----
1995	-----	-----
1996	14 000	14 000
1997	14 000	14 000
1998	14 000	14 000
	-----	-----
	42 000	42 000

TEIL 3: KOMPONENTEN EINER KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

1. ZIELE UND KOHÄRENZ MIT DER FINANZPLANUNG

1.1 Spezifische Ziele des Vorschlags

Durchführung der vorgeschlagenen Richtlinie.

1.2 Ist das Vorhaben in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre vorgesehen?

Ja.

1.3 Allgemeineres, im Rahmen der entsprechenden Finanzplanung der GD definiertes Ziel

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

2. BEGRÜNDUNG DES VORHABENS

a) Kosten

Die Kosten entsprechen weitgehend denjenigen vergleichbarer Vorhaben für die anderen Richtlinienvorschläge.

b) Folgewirkungen

Ein nicht zu vernachlässigender Nebeneffekt des Richtlinienvorschlags dürfte auch in einer größeren Sicherheit im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnen- und Seeschifffahrt und im Luftverkehr bestehen, was auf eine bessere Organisation der Aktivitäten und eine Bewußtwerdung zurückzuführen ist, bei der die Sicherheit unter allen ihren Aspekten mehr in den Mittelpunkt der Bemühungen gerückt wird.

c) Multiplikatorenwirkung

Die Gründe, die auf Folgewirkungen schließen lassen, könnten eine Multiplikatorenwirkung im privaten Rahmen in den Mitgliedstaaten haben.

3. BEGLEITUNG UND BEURTEILUNG DES VORHABENS

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission alle fünf Jahre über die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie in die Praxis Bericht und geben hierbei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet ihrerseits das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie vor.

FORMBLATT ZUR BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN
DER VORGESCHLAGENEN RICHTLINIE AUF DIE TÄTIGKEIT DER KMU

Titel des Vorschlags:

Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Transporttätigkeiten sowie in Arbeitsstätten in Transportmitteln.

Bezugsnummer des Dokuments: 4141/3/91

Der Vorschlag

- 1) Begründung des Vorschlags im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip - Hauptziele
 - a) Die nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Transporttätigkeiten gehen zum großen Teil auf internationale Übereinkommen oder Bestimmungen internationaler Organisationen zurück. Bei einer Analyse der nationalen Rechtsvorschriften ergeben sich jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, aber auch zwischen den einzelnen Teilsektoren im Transportwesen. Außerdem wird in diesen Vorschriften die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz häufig nur am Rande und nach Maßgabe des Nutzens behandelt, den diese für die Sicherheit des Straßen-, Eisenbahn- oder Schiffsverkehrs aufweisen. Bei der Auswertung der Statistiken zeigt sich jedoch, daß - selbst wenn die Verkehrsunfälle außer Acht gelassen werden - die Unfallrate im Transportsektor weiterhin erheblich über dem Durchschnitt liegt.
 - b) Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Transportsektor die Vollendung des Binnenmarktes von einer entsprechenden Liberalisierung begleitet wird, ist es notwendig, daß die Arbeitnehmer in allen Mitgliedstaaten über ein Mindestschutzniveau verfügen. Die Wahl der Rechtsgrundlage, nämlich Artikel 118a des EWG-Vertrags, ermöglicht den Mitgliedstaaten im übrigen eine gewisse Flexibilität, da sie (im Sinne eines verstärkten Schutzes) über die Mindestvorschriften der Richtlinie hinausgehen können.

Auswirkungen auf die Tätigkeit

2) Betroffene Betriebe

Die Richtlinie ist auf den Begriff der Aktivitäten ausgerichtet und betrifft somit alle Unternehmen, die mit Transportaktivitäten zu tun haben.

Es ist selbstverständlich, daß die im Transportbereich spezialisierten Unternehmen am stärksten betroffen sein werden.

Der Bereich des gewerblichen Transportsektors ist geprägt durch etwa 95 % Kleinbetriebe und 5 % Mittel- und Großbetriebe. Die Kleinbetriebe bis 19 Arbeitnehmer beschäftigen etwa 1/4 der Arbeitnehmer, während der Rest in Mittel- und Großbetrieben beschäftigt ist.

Die Verteilung der Betriebsgrößen auf die einzelnen Transportzweige ist sehr unterschiedlich entsprechend ihrer Aufgabenstellung und Betriebsformen.

Im Bereich des Straßenverkehrs finden sich die meisten Kleinbetriebe.

Die Anwendung hängt nicht von der Größe des Unternehmens ab, wobei insofern eine Ausnahme zu machen ist, als nur die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 89/391/EWG abgedeckten Unternehmen betroffen sind. Das Unternehmen muß daher mindestens aus einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer bestehen.

Was die regionale Verteilung anbelangt, gibt es nur den Teilsektor der Seeschifffahrt, der durch eine geographische Konzentration gekennzeichnet wird und die Gebiete mit direktem Zugang zum Meer sowie die Häfen betrifft.

3) Verpflichtungen der Unternehmen

Alle Arbeitsstätten in Transportmitteln müssen den Mindestvorschriften entsprechen. Um die Arbeitsstätten in Transportmitteln anzupassen, die beim Inkrafttreten der Richtlinie bereits in Dienst gestellt waren, wird eine zusätzliche Frist von zwei Jahren gewährt. Eine erste Kategorie von Vorschriften betrifft Aspekte wie Stabilität und Festigkeit, elektrische Anlagen, Fluchtwege und Notausgänge, Lüftung, Zugänge, Ausstattung der Arbeitsplätze usw. ...

Eine zweite Kategorie von Mindestvorschriften im Zusammenhang mit den sanitären Einrichtungen sowie den Ruhe- und Aufenthaltsräumen ist für des Transportmittel nur zu berücksichtigen, sofern die vorgeschriebene und ununterbrochene Aufenthaltsdauer der Arbeitnehmer und/oder die Art der Arbeiten dies erforderlich machen. In der Richtlinie wird insbesondere im Zusammenhang mit diesem Aspekt die Anhörung der Arbeitnehmer vorgeschrieben.

Ferner schreibt die Richtlinie dem Arbeitgeber vor, bereits im Stadium der Planung der Transporttätigkeiten Maßnahmen zugunsten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer vorzusehen. Zu diesem Zweck wendet der Arbeitgeber die Mindestvorschriften allgemeiner Art und - entsprechend dem verwendeten Transportmittel - die spezifischen Mindestvorschriften an.

Außerdem sieht die Richtlinie für den Arbeitgeber Verpflichtungen im Zusammenhang mit der technischen Wartung und der Reinigung sowie der Information und der entsprechenden Ausbildung der Arbeitnehmer vor. im Zusammenhang mit der medizinischen Betreuung und den Maßnahmen bei Unfällen und schweren und unmittelbaren Gefahren, die bereits in der Richtlinie 89/391/EWG vorgesehen sind, werden in dieser Richtlinie Anwendungsmodalitäten präzisiert.

- 4) Welche wirtschaftlichen Auswirkungen könnte der Vorschlag haben?

Auf die Beschäftigung

Die Richtlinie dürfte keinen spürbaren Einfluß auf die Beschäftigung haben. Aus einer im Auftrag der Kommission durchgeführten Studie geht hervor, daß die Kosten im Zusammenhang mit der Anpassung der Arbeitsstätten in Transportmitteln voraussichtlich nicht so ansteigen werden, daß hierdurch die Fortsetzung der Transporttätigkeiten durch die Unternehmen und die Gründung neuer Unternehmen gefährdet werden. Das Schergewicht wird eher auf die Maßnahmen organisatorischer Art gelegt, deren Auswirkungen auf die Beschäftigung schwer abzuschätzen sind.

Auf die Investitionen und den Wettbewerb

Unter Berücksichtigung der Zahlen in der obengenannten Studie dürften die Gesamtkosten bei etwa 5 ECU je Arbeitnehmer liegen. Ausgehend von den Beiträgen zur Unfallversicherung dürften diese Kosten weitgehend durch die positiven Auswirkungen aufgrund der Verringerung der Anzahl der Unfälle ausgeglichen werden.

Insgesamt können die betreffenden Beträge sowohl gegenüber den Investitionskosten bei Transportmitteln als auch gegenüber den Lohnkosten vernachlässigt werden.

Infolgedessen dürfte die Wettbewerbssituation nicht übermäßig und eher im Sinne einer Annäherung der Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten beeinflußt werden.

5) Der Vorschlag enthält keine besonderen Bestimmungen für KMU.

Die KMU bilden unter Berücksichtigung des untersuchten Teilsektors häufig den Großteil der betroffenen Unternehmen.

Obwohl zahlreiche Bestimmungen entsprechend dem Transportmittel und den Betriebsbedingungen eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung erlauben, sind sie in jedem Falle unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Anhörung

6) Angehörte Organisationen und Darstellung der wichtigsten Inhalte ihrer Standpunkte

Die Anhörung ist auf den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz konzentriert worden, der als Dreier-Ausschuß (Vertreter der Regierungen, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aller Mitgliedstaaten) in der Lage ist, die Kommentare der einzelnen Teilsektoren im Transportwesen zu koordinieren.

Die Stellungnahme war insgesamt positiv. Die Mehrzahl der angesprochenen Einzelpunkte sind berücksichtigt worden, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit einer Verbesserung des Verständnisses des Wortlauts. Die Wünsche der einzelnen Interessengruppen gingen bisweilen eher in entgegengesetzte Richtungen. In diesen Fällen ist der Wortlaut so geändert worden, daß die gemeinsamen Standpunkte integriert werden konnten. Andere Argumente konnten nicht berücksichtigt werden, insbesondere der Wunsch nach Einbeziehung der selbständigen Arbeitnehmer, dem aus juristischen Gründen im Zusammenhang mit Artikel 118a und der Richtlinie 89/391/EWG nicht stattgegeben werden konnte.

Der Wunsch nach einer detaillierteren Aufgliederung der Mindestvorschriften nach Transportmitteln konnte nicht berücksichtigt werden, da ein solches Vorgehen sich bereits bei den vorbereitenden Arbeiten als undurchführbar herausgestellt hatte. Die Kommission hat jedoch der Begründung Hinweistabellen hinzugefügt, um diesbezügliche Orientierungen zu geben.

12.02.93**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Transporttätigkeiten sowie in Arbeitsstätten in Transportmitteln

KOM(92) 234 endg.; Ratsdok. 10240/92

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der EG-Kommission, durch eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 89/391/EWG Mindeststandards für Transporttätigkeiten sowie für Arbeitsstätten in Transportmitteln zu schaffen. Mit dieser Richtlinie, die den Besonderheiten nicht-stationärer Arbeitsplätze und Tätigkeiten Rechnung tragen soll, wird eine Regelungslücke geschlossen, die auch in der Bundesrepublik Deutschland vielfach zu Klagen der beteiligten Kreise geführt hat.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen der EG-Kommission darauf hinzuwirken, daß der vorliegende Richtlinienentwurf den Grundsätzen und Kriterien der Entschließung des Bundesrates zur Schaffung eines Arbeitsschutzgesetzbuches in der Bundesrepublik Deutschland vom 25. September 1992 (- BR-Drucksache 440/92 (Beschluß) -) genügt. So muß auch in der vorliegenden Richtlinie eindeutig zum Ausdruck kommen, daß Arbeitsschutz mehr ist als nur Schutz vor schweren oder gar tödlichen Unfällen, sondern daß es sich hier um den umfassend verstandenen betrieblichen Gesundheitsschutz handeln muß. Dieser Ansatz verlangt grundsätzlich die menschengerechte Gestaltung von Arbeit, d. h. von Arbeitsplätzen, Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsumgebung und die gesundheitliche Prävention, die die körperlichen, psychischen und sozialen Aspekte menschlichen Wohlbefindens mit ihren Wechselwirkungen miteinbezieht.